



**Einwohnergemeinde  
Lungern**

**Reglement über Gebühren und  
Entschädigungen**

Nachtrag vom 15. Januar 2015  
Referendum vom 15. Januar – 16. Februar 2015  
Genehmigt vom Regierungsrat

---

# Nachtrag

Zum Reglement über Gebühren und Entschädigungen vom 13. November 2006

Der Gemeinderat Lungern erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung den Nachtrag vom 15. Januar 2015 zum Reglement über Gebühren und Entschädigungen vom 13. November 2006. Im wesentlichen entfällt der gesamte Abschnitt zur Gebührenerhebung im Vormundschaftswesen.

## **~~I. GEBÜHREN IM VORMUNDSCHAFTSWESEN~~**

### **~~Art. 16 Gebühren für die Rechnungsprüfung~~**

- ~~1. Für die Prüfung einer Rechnung oder eines Berichtes gemäss Art. 423 ZGB pro Rechnungsjahr wird eine Gebühr von mindestens Fr. 50.00 pro Stunde, jedoch mindestens Fr. 50.00 pro Prüfung erhoben.~~

### **~~Art. 17 Inhalt der Entschädigung der Vormunde, Beiräte und Beistände~~**

- ~~1. In der Entschädigung für Vormunde, Beiräte und Beistände sind unter anderen folgende Leistungen enthalten und abgegolten:~~
  - ~~- soziale Betreuung und Kontaktpflege~~
  - ~~- Kontakte mit Amts- und Sozialdiensten, Heimen usw.~~
  - ~~- Mitwirkung bei der Inventaraufnahme~~
  - ~~- Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht~~
  - ~~- Steuererklärung und Verrechnungsantrag~~
  - ~~- Anträge für Sozial- und Fürsorgeleistungen (Zusatzleistungen zur AHV / IV-Renten, Versicherungsleistungen, Stipendien, Sozialdiensten, Fonds usw.)~~
  - ~~- Organisation von Haushaltsauflösung, Unterkunft usw.~~
  - ~~- Weitere Leistungen gemäss Beschluss der Vormundschaftsbehörde.~~
- ~~2. Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, können entstehende Kosten von der Betreuungsentschädigung abgezogen werden.~~
- ~~3. Notwendige Bemühungen, die nicht zu den eigentlichen Pflichten der Betreuungspersonen gehören, können separat in Rechnung gestellt werden, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten belastet werden können. Dabei handelt es sich unter anderem um:~~
  - ~~— Eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung Besorgung von Haushaltarbeiten usw.~~
  - ~~— Erstellen einer Teilungsrechnung~~
  - ~~— Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten~~
  - ~~— Erledigung von Todesfallformalitäten und Organisation der Bestattung, sofern diese Aufgaben nicht durch einen Angehörigen besorgt werden können.~~
- ~~4. In Zweifelsfällen oder bei grösseren Beträgen ist das Entgelt im voraus mit der Vormundschaftsbehörde schriftlich zu vereinbaren.~~

### **~~Art. 18 Entschädigung für Vormund, Beirat und Beistand~~**

- ~~1. Die Entschädigung des Vormundes, Beirates und Beistandes für die Mandatsführung beträgt~~

mindestens Fr. 350.00 oder ein Prozent des Reinvermögens, jedoch höchstens Fr. 5'000.00 pro Jahr; dazu werden auch die Kosten gemäss Absatz 2 und 3 vergütet.

2. Fahrspesen werden mit einer jährlichen Pauschale im Betrage von Fr. 100.00 bis maximal Fr. 300.00, je nach Aufwand, noch zusätzlich abgegolten. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.
3. Für die Barauslagen wie Porti, Telefon etc. kann anstelle einer detaillierten Abrechnung eine Jahrespauschale von in der Regel Fr. 100.– bezogen werden. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.
4. An Vormund, Beirat und Beistand, die einen ausgewiesenen und notwendigen Mehraufwand nachweisen können, richtet die Vormundschaftsbehörde eine zusätzliche Entschädigung zu Lasten des verwalteten Vermögens der betreuten Person aus; bei Vermögenslosigkeit geht diese zusätzliche Entschädigung zu Lasten der Einwohnergemeinde.
5. Private Mandatsträger können auf eine Entschädigung zu Gunsten des Mündelvermögens verzichten. Der Verzicht ist bei der Berichterstattung oder spätestens bei der Rechnungsablage ausdrücklich der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und wird im Beschluss zur Rechnungsablage festgehalten.

#### **Art. 19 Entschädigung der Rechtsanwälte, Treuhänder und anderer Fachpersonen**

1. Für die Entschädigung der Rechtsanwälte, Treuhänder und anderer Fachpersonen gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Art. 18.
2. Sind mit der Führung einer vormundschaftlichen Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Zeitaufwand – soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung, Regelung komplexer finanzieller Verhältnisse) – detaillierten Plonoramoten nach den unteren Tarifen des Berufsverbandes in Rechnung gestellt werden. Decken sich solche Bemühungen mit den in Art. 17 Abs. 1 genannten Aufgaben des Vormundes, Beirates und Beistandes, entfällt die Entschädigung gemäss Art. 18 ganz oder anteilmässig.
3. Muss ein Rechtsvertreter für anwaltliche Tätigkeit aus der Gemeindekasse entschädigt werden, gelten die Tarife desjenigen kantonalen Anwaltsverbandes, der für den Rechtsvertreter massgebend ist.

#### **Art. 20 Bezahlung der Entschädigung und Auslagen**

1. Bei Erwachsenen werden die Entschädigung und Auslagen grundsätzlich dem verwalteten Vermögen der betreuten Person belastet.
2. Bei Vermögenslosigkeit werden Entschädigung und Auslagen vorschussweise der Gemeindekasse belastet. Als vermögenslos gilt eine Person, deren Vermögen weniger als Fr. 25'000.00 beträgt.
3. Bei Minderjährigen werden die Entschädigung und Auslagen den Eltern oder dem Kindesvermögen belastet, soweit dies u. a. gemäss SKOS-Richtlinien zumutbar erscheint; andernfalls wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt.
4. Bei Schlussberichten zufolge Tod der betreuten Person werden Entschädigung und Auslagen in allen Fällen dem Nachlassvermögen belastet. Die restlichen Kosten werden durch die Gemeindekasse bezahlt.

Lungern, 24. Februar 2015

**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Josef Vogler

Adrian Truttmann

**Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist vom 15. Januar bis 16. Februar 2015 ist ungenützt abgelaufen.

Lungern, 24. Februar 2015

**Gemeindekanzlei Lungern**

Adrian Truttmann

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Dem vorliegenden Nachtrag zum Reglement über Gebühren und Entschädigungen der Gemeinde Lungern wird die Genehmigung des Regierungsrates – soweit an ihm – erteilt.

Sarnen, .....

Namens des Regierungsrates

.....